

Vorbemerkungen

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 5 % an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) unmittelbar beteiligt, weitere 2% hält er über den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) und die restlichen 95% über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafter er ist.

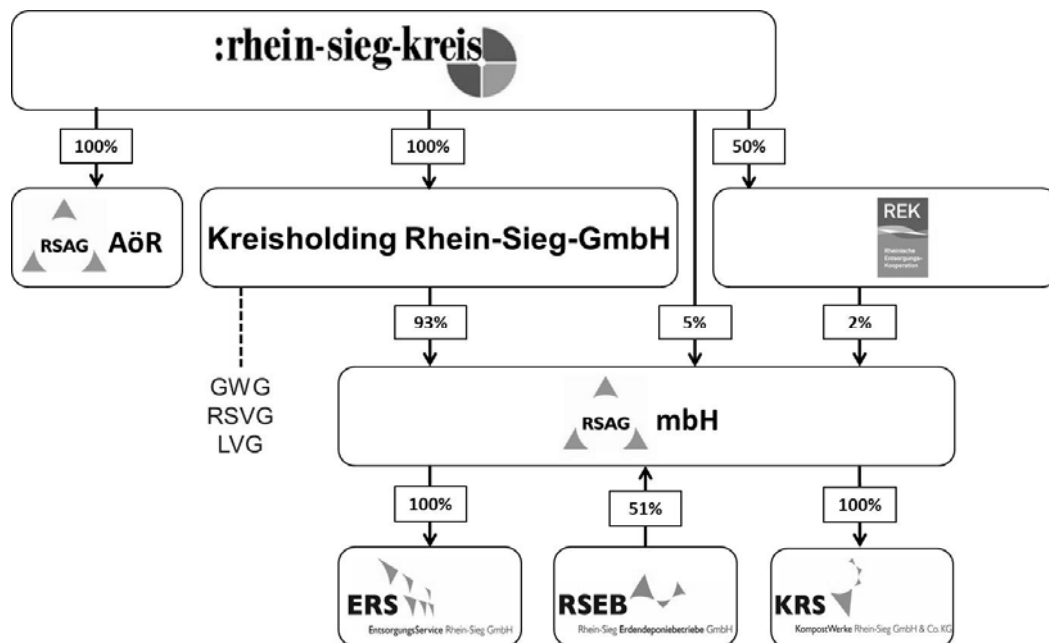
Erläuterungen

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG mbH auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages beauftragt, u. a. folgende Aufgaben der Abfallentsorgung zu übernehmen:

- 1) Einsammeln und Transport von Abfällen aus privaten Haushalten,
- 2) Restmüllentsorgung.

Um langfristig eine höhere Vergaberechtssicherheit bei gleichzeitiger steuerlicher Optimierung zu erreichen, soll nunmehr durch den Rhein-Sieg-Kreis die RSAG AöR mit der als **Anhang 1** beigefügten Unternehmenssatzung gegründet werden.

Die zukünftige Struktur sieht damit wie folgt aus:



Dabei werden die o. g. bisher der RSAG durch Entsorgungsauftrag auferlegten Aufgaben zukünftig der RSAG AöR mit der Unternehmenssatzung (siehe dort § 2) übertragen, eines Entsorgungsvertrages bedarf es nicht.

Hierzu wird das Personal der RSAG (darunter auch solches der jüngst auf die RSAG verschmolzenen ARS GmbH) auf die RSAG AöR übergehen.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten und Gemeinden zur Abfallentsorgung dahingehend zu ergänzen, dass die dem Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben auch der AöR weiter übertragen werden können. Dazu erfolgen noch Beratung und Beschluss in einem gesonderten Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage haben bisher 16 Städte und Gemeinden entsprechende Beschlüsse in ihren Räten gefasst. In drei Kommunen stehen die Beschlussfassungen noch aus. Der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG mbH geschlossene Entsorgungsvertrag kann daher grundsätzlich aufgehoben werden. Nur für den Fall, dass einzelne Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises der Weiterübertragung ihrer Aufgabe „Einsammeln und Transport von Abfällen aus privaten Haushalten“ vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR nicht zustimmen, muss der Entsorgungsvertrag hinsichtlich der betreffenden Gemeinde-/Stadtgebiete bestehen bleiben. Für diesen Fall ist in dem Entwurf des Änderungsvertrages zum Entsorgungsvertrag eine dynamische Klausel aufgenommen worden.

Die RSAG AöR soll mit einem Stammkapital von 25.000,00 EUR ausgestattet werden, welche im Finanzplan außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die AöR wird eine steuerliche Verbesserung insoweit erreicht, als dass zukünftig keine Umsatzsteuer auf die Personalkosten mehr anfällt.

Zwischen der RSAG AöR und der RSAG mbH wird ein Betriebspachtvertrag abgeschlossen werden, mit dem die RSAG AöR in die Lage versetzt wird, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Zu den Pachtgegenständen gehören alle wesentlichen zum bisherigen Betrieb der RSAG mbH bzw. der auf sie verschmolzenen ARS gehörenden und damit im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände, insbesondere das gesamte Anlagevermögen und einige Vertragsverhältnisse.

Die Satzungs- und die Gebührenhoheit für die Aufgaben verbleiben beim Rhein-Sieg-Kreis. Die mit der Gebührenveranlagung beschäftigten Arbeitnehmer der RSAG sind bereits heute im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung bis Ende 2014 für den Kreis tätig.

Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Letzterer besteht aus dem Landrat sowie 13 weiteren Mitgliedern, hierunter ein vom Landrat benannter Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag gewählt.

Die Gründung der AöR sowie die Unternehmenssatzung sind bereits mit der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln) abgestimmt.

Die Geschäftsführerin der RSAG mbH wird in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

(Schwarz)

Anhänge:

1 – Unternehmenssatzung der AöR